

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 14 (1920)

Artikel: Karl Borromeo und das Stift St. Gallen

Autor: Müller, Joseph

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-122034>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Karl Borromeo

und das Stift St. Gallen.

Von Joseph MÜLLER.

(*Fortsetzung.*)

II.

Wie die Konfirmation, so gab auch die Abtsweihe Otmars zu Weiterungen Anlaß.¹ In der Zeit der Reformationswirren hatte Kilian German seine Weihe zum Abte im Münster von Überlingen empfangen, Diethelm Blarer sie verschieben müssen, bis der zweite Landfriede ihn wieder in den Besitz des Stiftsgebietes brachte. Auch dann noch hatte Diethelm nicht gewagt, die Benediktion in der Klosterkirche zu St. Gallen vornehmen zu lassen, sondern die Feierlichkeit nach Rorschach verlegt. So war es seit der Glaubensspaltung das erste Mal, daß die Weihe des neuen Abtes, die nach dem frohen Festefeieren jener Zeit eine große Zahl Gäste versammelte, in St. Gallen vorgenommen werden sollte.²

Nach der Auseinandersetzung über die Schäden, die Klostersturm und Klosterkauf dem Stifte zugefügt hatten, war das Verhältnis von Stift und Stadt im ganzen ein friedliches gewesen. Aufgelaufene Rechts-händel waren 1549 durch den großen Spruch der VI Orte beglichen, die Anstände religiöser Natur aber auf ein allgemeines Konzil unter

¹ S. dazu *Ziegler*, a. a. O., S. 13 und S. 19 ff.

² Die Bemerkung, es sei allerdings noch nie eine Benediktion im Kloster St. Gallen gehalten worden, die *Ziegler* S. 20 Otmar in den Mund legt, hat dieser selbstverständlich nicht getan. Er gab nur zu, es sei « by manns gedenken » kein solches Fest im Kloster gefeiert worden, weil Abt Franz Gaisberg seine Weihe in Rom erhalten, Kilian zu « kainer possession, geschwygen benediction zu Sant Gallen » habe kommen können, Diethelm sie in Rorschach empfangen, « one zwyfel nach der zyt und anderer ursach. » Bd. 108, f. 80a f.

Bezugnahme auf das Wiler Abkommen vertagt worden.¹ In den letzten Jahren vor Diethelms Tode hatten wiederum etwelche Späne rechtlicher Natur gewaltet, die sich unmittelbar nach dem Regierungsantritte Otmars um einige weitere vermehrten.²

Zur Benediktion, die am Gallusfeste 1565 stattfand, hatte Otmar den Rat der Stadt durch den Schirmhauptmann Escher von Zürich und eine ansehnliche Abordnung fürstlicher Räte gebührend einladen lassen. Mit Dank hatte der Rat zugesagt. Allein schon Tags darauf setzte eine Gegenströmung ein; man ließ sich auf der Pfalz erkundigen, wieviel Volk käme und beruhigte sich auch nicht mit der Versicherung, das Stift habe Anordnungen getroffen, daß niemand zu Schaden komme. Furchtsam gemacht durch unkontrollierbare Gerüchte, stellte der Rat am 6. Oktober eine Verordnung auf, durch welche die Zahl der Begleiter für die Gäste des Abtes beschränkt und fest fixiert wurde. Trotz des Hinweises Otmars auf diese Unfreundlichkeit³, da er seine Gäste auf seinen eigenen Boden geladen, beharrte der Rat auf der Anordnung, ließ auch beim Einzug der Geladenen am 15. Oktober die Tore durch je 6–8 wohlgerüstete Bewaffnete bewachen und während des Festes jeweilen in der Nacht 300 Mann auf Pikett stellen. Von den Bürgermeistern hatte jeder sich geweigert, der versprochenen Abordnung anzugehören und eher das Burgrecht aufgeben wollen, so daß die städtische Deputation nur aus vier untergeordneten Bürgern bestand.⁴

Diese vom Kloster und auch von den Schirmorten stark empfundene Unfreundlichkeit der Stadt veranlaßte den Rorschacher Vertrag vom 13. und den großen Wiler Spruch vom 20. September 1566. Mit ihnen wurde die völlige territoriale Scheidung von Stift und Stadt durch die Mauer um den Klosterbezirk und das dem Abte zugestandene eigene Tor durch die Stadtmauer erreicht. Dieses in St. Gallen allein noch erhalten gebliebene Tor hat durch seinen Namen « Karlstor »

¹ Eidg. Absch. IV, 1b, Nr. 691, IV, 1e, Nr. 67.

² S. diese bei *Ziegler*, S. 14 ff.

³ Er hatte dabei bemerkt: « es gescheche glych zu disen zyten in der statt Zürich, das etwo 3, 4, 5 biß in 6, 700 pferd und glychwohl etwo welsch volk, es syge uß Frankrych, Italien, Engelland etc. in und ußryte, dess man aber niemand sperre. » Bd. 108, f. 81a.

⁴ S. neben *Ziegler* die von ihm ausgeschriebene Arbeit *Leders*, Die Beziehungen der Stadt St. Gallen zur Fürstabtei vom Beginn der Reformation bis zur völligen Scheidung der beidseitigen Gebiete, Msc. der Stadtbibliothek St. Gallen, und Stiftsarchiv Bd. 108, f. 78–83.

die Kunde vom Besuche Borromeos im Stifte St. Gallen in die Gegenwart hinübergetragen.¹

Im Sommer 1570 hatte Karl Borromeo eine Reise durch die Schweiz angetreten mit dem Endziel Hohenems, wo seine Stiefschwester Hortensia seit 1565 an den Grafen Hannibal vermählt war.² Von Luzern aus, wo sein Aufenthalt zum 23. August durch Briefe bezeugt ist, reiste der Kardinal über Zug in das Gebiet des Stiftes St. Gallen.³ Noch hält die Volksüberlieferung die Reiseroute Karls an der alten Rickenstraße fest durch ein Bild des Heiligen in der St. Josephskapelle in Uznach und durch das Kirchenpatronat von Ernetswil, der einzigen Karlskirche unserer st. gallischen Diözese. In Lichtensteig übernachtete Borromeo. Obwohl er inkognito und in kleiner Gesellschaft reiste, sich auch speziell jede feierliche kirchliche Begrüßung verbeten hatte, weil er in fremdem Bistum sei, erwähnt sein Kammerdiener Fornero ausdrücklich, daß sich zur Messe des Kardinals in der frühen Morgenstunde eine sehr große Menschenmenge einfand. Bereits war Borromeo im Volke der Ruf eines außerordentlichen Geistesmannes vorangeilt, und unter großer Rührung bemühten sich viele, von ihm mit Andachtsgegenständen, wie Rosenkränzen und Agnus Dei, beschenkt zu werden. Fornero erwähnt vor allem die Frau del governatore di quel luogo. Das wird ohne Zweifel die Gattin des schon erwähnten Landvogtes Balthasar Tschudi sein, der bis 1583 die Landvogtei versah und bei dem Borromeo auch abgestiegen sein dürfte.⁴

Noch in der Morgenfrühe brach der Kardinal von Lichtensteig auf. Es war der 26. August, ein Samstag. In St. Gallen wurde er vom Abte, der aus der Badekur in Fideris nach Hause geeilt war⁵, und vom Konvente in feierlicher Prozession abgeholt und in das

¹ S. Exkurs 1: Die St. Galler Tradition über den Besuch Borromeos. — Das Karlstor.

² Zweck, Veranlassung und Verlauf der Reise s. bei *Reinhardt* und *Steffens*, a. a. O., S. 310—323, und bei *Wyman*, Kardinal Karl Borromeo in seinen Beziehungen zur alten Eidgenossenschaft, S. 192 ff.

³ S. Exkurs 2: Zur Wegroute der Schweizerreise Borromeos.

⁴ D'Alessandri, Atti di S. Carlo riguardanti la Svizzera, S. 158; *Reinhardt* und *Steffens*, S. 320, A. 4. Der mit Borromeo gut bekannte Urner Staatsmann Johannes Zumbrunnen war der Schwager Balthasar Tschudis. Stiftsarchiv, Bd. 1770, S. 355.

⁵ Otmar war am 11. August noch mitten in der Badekur; s. *Schieß*, die Korrespondenz Bullingers mit den Graubündnern III., Quellen zur Schweizer Gesch. Bd. 25, S. 207.

Kloster begleitet.¹ Schon frühzeitig hat die Klostertradition behauptet, Borromeo habe sich geweigert, die Stadt zu betreten, als er gehört, sie sei reformiert, und habe sich darum das neue Tor, das unmittelbar in den Klosterbezirk führte, zu seinem Eintritte öffnen lassen.²

Borromeo hat bekanntlich die Eindrücke und Beobachtungen seiner Schweizerreise in jener Information für Papst Pius V. festgehalten, deren Entdeckung sich Steffens zum besondern Glücksfall anrechnet und die er mit vollstem Rechte an die Spitze der Bonhomini-Korrespondenz stellte.³ Borromeo schilderte darin auch, was er bei seinem kurzen Besuche im Stifte St. Gallen mit scharfem Einblick in die Verhältnisse geschaut und was er dem Abte geraten hat.⁴

« In dem Landstrich oberhalb des Bodensees gegen den Rhein, der zur Schweiz gehört », so bemerkt die Information wörtlich, « liegt St. Gallen, ein weites freies Gelände, ganz zwinglianisch. Großen Fleiß verwenden sie darauf, den Protestantismus zu erhalten. Alle Tage wird gepredigt, wobei während der Predigt die Verkaufslokale⁵ geschlossen werden ; des Sonntags wird dreimal gepredigt.⁶ Um die Stadt herum liegt die Gerichtsbarkeit des Abtes von St. Gallen ; sie ist im Gebiete unterhalb Lichtensteig ganz katholisch, während sie in der Umgebung Lichtensteigs paritätisch ist.⁷ Der Abt hat seine Residenz in der Abtei St. Gallen, die unmittelbar neben der Stadt liegt⁸, aber durch eine Mauer von ihrem Gebiete getrennt ; doch hält dies weder den Abt noch die Seinen ab, mit den Häretikern zu verkehren und sich gegenseitig zu Gast zu laden. » Mit Freude sah Borromeo dagegen, wie die Abtei eine schöne Anzahl Mitglieder zählte und wie

¹ D'Alessandri, S. 158. Daß Borromeo in St. Gallen einen feierlichen Einzug gestattete, zeigt, daß er das Kloster als von Konstanz völlig exempt betrachtete. Die im ersten Teile dargestellten Verhandlungen mögen ihm in Erinnerung gekommen sein.

² Stiftsarchiv Bd. 181, unpaginiert. S. Exkurs 1.

³ Reinhardt und Steffens, S. 323, A. 2.

⁴ Für das Folgende s. die Nuntiatur von Giovanni Francesco Bonhomini, bearbeitet von Steffens und Reinhardt, Documente I, Nr. 2, S. 11-12. Ich zog es vor, anstatt der Übersetzung bei Öchsli, Quellenbuch, S. 466, eine eigene zu geben.

⁵ botteghe.

⁶ Diese Bemerkung scheint direkt darauf hinzuweisen, daß Borromeos Aufenthalt in St. Gallen sich stark in den Sonntag, 27. August, hinein erstreckte. S. Exkurs 2.

⁷ Das weist wohl auf die Route durch das jetzige Alttoggenburg und die Alte Landschaft hin, etwa Lichtensteig, Schwarzenbach-Flawil-Goßau.

⁸ annessa alla terra.

die Mönche den Gottesdienst sehr würdig versahen; erfreut ruhte auch sein Blick auf den Schülern, die, mit Ausnahme der Matutin¹, schon den gesamten Chordienst mitmachten und sich mit dem Gedanken trugen, ins Kloster einzutreten. Den Abt charakterisierte er als einen Mann von geringem Wissen², aber er hob dessen Geradheit und guten Willen hervor.

Unter den Mißständen, auf die Borromeo den Abt in Milde aufmerksam machte, erwähnt Fornero vor allem das Fehlen der Klausur. Weibliche Personen konnten in der Küche und in den Zimmern des Klosters behilflich sein; sie hatten auch Zutritt zu den Gastquartieren, die sich in der Mitte des Klosters befanden.³ Kurz und bündig wird in der Information vermerkt, man scheine in St. Gallen von der neuesten Bulle, die Frauen im Kloster zu dulden verbiete, kein Wissen zu haben. Noch von einem zweiten benachbarten Benediktinerkloster am Bodensee meldet Fornero, daß Borromeo dort die gleichen Übelstände getroffen und um die nämliche Abhilfe sich bemüht habe. Da feststeht, daß der Kardinal durch Abt Otmar nach Rorschach begleitet wurde, hat man mit Recht darunter Mariaberg bei Rorschach vermutet, wo der st. gallische Statthalter für das Rorschacheramt residierte.⁴

Borromeo vertrat dem Abte gegenüber die Meinung, es ließen sich die protestantischen Untertanen des Stiftes wieder zum Katholizismus zurückführen, wogegen Otmar auf die Schwierigkeiten hinwies — Karl nennt es weltliche Rücksichten — und Revolutionsdrohung befürchtete. Der Kardinal hat offenbar mit diesem Gedanken stark insistiert, bis der Abt, wohl um Karl keine direkt abschlägige Antwort geben zu müssen, den Wunsch nach einem päpstlichen Breve äußerte, das ihm ein Vorgehen gegen seine protestantischen Untertanen nahelege. Daß es sich in der Meinung Borromeos

¹ Matutinales preces quotidie ad pulsum conversi hora undecima noctu erunt cantandae heißt es in der *Reformatio monasterii* unter Abt Otmar. Stiftsarchiv Bd. I, S. 540.

² senza lettere.

³ D'Alessandri, S. 158.

⁴ S. den Brief Walter Rolls an Borromeo, 24. Januar 1571, bei D'Alessandri, S. 160. Hierzu sei auch auf die Stelle im Briefe Borromeos an Otmar, Beilage VI, aufmerksam gemacht, wo von coenobia, also im Plural, die Rede ist. An Mehrerau zu denken, wie eventuell *Reinhardt-Steffens* S. 321, Anm. 2 will, scheint mir der Ausdruck Forneros zu verbieten: si *trasferimmo* al Castello di Altaemps, womit er nach der Erwähnung dieses zweiten Klosters weiterfährt.

dabei um die protestantischen Teile des Toggenburg handelte, geht aus dem Briefe Walter Rolls hervor. Noch später hat Borromeo ausdrücklich auf das Toggenburg hingewiesen.¹

Dem dritten Wunsche Borromeos, an das zu gründende Priesterseminar für die katholische Schweiz einen Beitrag zu leisten, trat der Abt mit der Bemerkung entgegen, daß seine Einkünfte ihm hiefür nichts übrig ließen. Der Heilige findet dagegen, der Abt gebe fast alle seine Einnahmen für Gastereien aus.² Doch hätte er sich bereit erklärt, bei günstiger Gelegenheit einige Jesuiten in sein Land zu berufen, aber ohne für sie ein Kollegium zu gründen. Borromeo, der die Einkünfte des Stiftes auf 50–60,000 Scudi schätzte, schlug indessen dem Papste vor, in den Kreis des schweizerischen Seminars, das er zu Luzern errichtet wissen wollte, auch das Gebiet des Stiftes St. Gallen einzubeziehen. Und als Grund fügt er bei, weil das Seminar auf diese Weise zum guten Teile durch die Größe der st. gallischen Einkünfte unterhalten werden könnte.³

Der Kardinal hatte Otmar versprochen, bei der Rückreise wiederum in St. Gallen vorbeizukommen. Aber am 29. August berichtete er von Hohenems aus, er sehe sich genötigt, auf kürzerem Wege über Feldkirch nach Uri zu reisen. Dabei unterließ er nicht, Otmar nochmals alles ans Herz zu legen, was er mit ihm besprochen habe und das dazu diene, den Katholizismus im Gebiete der Abtei zu erhalten oder wiederum aufzurichten. Er selbst werde hiefür ebenfalls seine Mühe aufwenden.⁴

So viel Aufmerksamkeit man in den katholischen Orten verwendet hatte, den Kardinal würdig zu empfangen, so würde man sich doch in der Annahme täuschen, die Reise sei als etwas Außerordentliches empfunden worden. Dies bezeugt auch das wenige Aufsehen, das sie bei den Protestanten erregte. Die Briefe der großen Simmlersammlung in Zürich enthalten in den in Frage kommenden Monaten August und September keinen Hinweis darauf und auch unter den «Zeitungen»

¹ S. Beilage VIII.

² Tobias Egli schrieb vom Bad Fideris aus am 11. August 1570 an Bullinger: Conradino Planta, qui ... non raro abbatem S. Gallensem et comitem Henricum a Fürstenberg una aliis invisit et remotis Lutheranis apertis longissime egregie simul voluptuantur. *Schieß*, a. a. O., S. 207.

³ Zu letzterer Stelle Documente I, S. 14.

⁴ S. Beilage VI. Der Brief ist erwähnt bei *Mayer*, Der heilige Carl Borromäus und die Schweiz, Schweiz. Kirchen-Ztg. 1884, S. 348 und darnach in dessen Werk *Das Konzil von Trient*, I, S. 181.

des Zürcher Staatsarchivs sucht man vergeblich nach einer Nachricht darüber. Was speziell den Besuch in St. Gallen betrifft, ergab ein Nachforschen in den städtischen Ratsprotokollen ebenfalls ein negatives Resultat; der Briefwechsel Liners aber enthält in der in Frage stehenden Zeit eine Lücke, weil der Briefschreiber damals in Geschäften in Frankreich abwesend war.¹ Erst als Borromeo schon in Hohenems angekommen war, schrieb Tobias Egli am 28. August von Chur an Bullinger, der Kardinal sei vorgestern in Bellinzona gewesen und werde durch die Schweiz reisen.² Bullinger freilich hat die Bedeutung der Reise besser erkannt, wenn er nebst dem Hinweise auf die Durchführung der tridentinischen Beschlüsse in den ennetbürigischen Vogteien ganz allgemein fand, Borromeo verhandle wegen der Inkraftsetzung des Konzils.³

Dazu hatte Bullinger beigefügt, vielleicht versuche der Kardinal auch andere Prälaten anzustiften, Unruhen zu erwecken. Mit ähnlichen Worten war der Abt von St. Gallen der Mahnung Borromeos begegnet, seine Untertanen zum Katholizismus zurückzuführen. Dennoch stimmte von allen Wünschen des Kardinals dieser am meisten mit Otmars Absichten überein. Schon im Interesse ihrer Herrschaft mußte den st. gallischen Äbten ja alles daran gelegen sein, den Protestantismus aus ihren Gebieten zu verdrängen und dafür dort den Katholizismus zu stärken. Wenn Otmar Bedenken erhob, waren es die Verhältnisse im Toggenburg, die ihm vor Augen schwelten. Es gab aber auch in der Alten Landschaft, wo der Abt als Landesfürst weit unabhängiger regierte, noch Protestanten. Sie waren ohne Geistliche und Gottesdienst; sie durften auch nicht außerhalb der Stiftslandschaft ihre Kinder taufen oder ihre Ehen nach evangelischem Ritus einsegnen lassen. Persönlich aber war auf sie unter Abt Diethelm kein Zwang ausgeübt worden, zum alten Glauben zurückzukehren.⁴ Das große

¹ S. dazu *Ehrenzeller*, Hans Liner, ein st. gallischer Kaufmann in der Reformationszeit, St. Galler Blätter, 1914.

² *Schieß*, a. a. O., S. 210.

³ Ebenda, S. 213 f.

⁴ Die Bemühungen Abt Diethelms, die Alte Landschaft zu rekatholisieren, hat von Arx III, S. 52–65 dargestellt. Irrige Vorstellung, die auf Eidg. Absch. IV, 1e, S. 149 abgefärbt zu haben scheint, als ob der Wiler Vertrag von 1532 ausdrücklich und expressis verbis dem Abte das völlige Verfügungrecht in Religionssachen gewährleistet habe, erweckt S. 62, Anm. b. Das dortige Zitat entstammt nicht dem Wiler Vertrag, sondern der Verantwortung der Stadt St. Gallen in den Verhandlungen von 1549. Um für ihr Gebiet den Religionszwang zu

Landmandat hatte ausdrücklich den Vorbehalt für sie aufgenommen, anstatt der österlichen Beicht- und Kommunionpflicht jene des « Betens » erfüllen zu können, wie dies entsprechend für das paritätische Toggenburg und Rheintal vorgesehen war.¹

Hier setzte Otmar ein, bedächtig und sich im Voraus der Unterstützung der katholischen Schirmorte versichernd. Um Neujahr 1571 war er durch den Urner Staatsmann Walter Roll an die Mahnungen Borromeos erinnert worden.² Wenn er es auch ablehnte, im Toggenburg, wie noch auszuführen sein wird, jetzt Rekatholisierungsversuche zu unternehmen, so sah er sich doch den so nachdrücklich geäußerten Wünschen gegenüber gezwungen, seinen guten Willen zu beweisen, den Roll ebenfalls, wie Borromeo in seiner Information, hervorhob.

Auf der Tagsatzung zu Baden vom 7.-15. Januar 1571 stellten die stift-st. gallischen Gesandten an die Zürcher Boten das Gesuch,

retten, hat die Stadt diesen damals auch dem Abte für das Stiftsgebiet zuerkannt. S. St.-A. Rubr. 20, Fasz. 1. Auch die zu summarische Darstellung *Oechslis*, Orte und Zugewandte, Jahrbuch f. Schweiz. Gesch. XIII, S. 254, ist teilweise irreführend; irrig ist, der Abt habe schon 1538 seine Untertanen « zur Messe gezwungen ».

¹ St.-A. Rubr. 42, Fasz. 11. Für das Toggenburg ist die Bemerkung *Wegelins*, a. a. O., II, S. 150, irreführend, die zu verschiedenen Malen erlassenen besonderen Vorschriften « von wegen des pettens » seien 1575 in das Landmandat aufgenommen worden. Bereits das für 1555 von Landvogt und zweifachem Landrate beschlossene Landmandat enthält erstmals die Verfügung. Gegenüber erhobenen Weigerungen in den evangelischen Gemeinden bot Diethelm auf den 10. Tag « Wolfmonats » 1555 nach Schwyz Recht. Band 1551, S. 129 f., 195 ff. Von den in Rubr. 122, Fasz. 7 vorhandenen Rheintaler Mandaten enthält gleichfalls dasjenige für 1555 die Verordnung wegen des Betens. Dabei ist durch die gleichzeitige Randnote: « es soll jedes mensch alle dem priester oder predicanen bychten oder peten » der Sinn erkennbar. Im Artikel selbst ist erst im Mandate vom 16. Juli 1572 — die Verkündung geschah im Rheintal nicht auf Neujahr — die Osterbeicht erwähnt mit dem Beifügen, « oder welche personen nit bichten wellen, dem priester oder predicanen in der kilchen ir gepet öffnen, namblich das vater unser, das ave Maria, das ist den englischen gruß, den christenlichen glouben und die zechen gepot sprechen ... » Man mag auch hier das Datum — 1572 — beachten!

² Brief Rolls an Borromeo, Altdorf, 24. Januar 1571, bei D'Alessandri, S. 159 f.; zum Briefe s. die Bemerkungen Wymanns, a. a. O., S. 232, A. 1. Walter Roll war mit Ursula Zollikofer von Altenklingen verheiratet, woraus sich seine Anteilnahme an den st. gallischen Angelegenheiten noch mehr erklären mag. S. Reinhardt und Steffens, S. 13, A. 1; Bucelin, Germania IV, p. 229. Roll hat aber auch damals, wie er die evangelischen Orte für das Bündnis mit Savoyen zu interessieren suchte (Eidg. Absch. IV, 2, S. 458), mit dem Abte von St. Gallen über dessen Eintritt verhandelt. Eine Schlußnahme von Luzern und Schwyz vom 7., resp. 9. Dezember 1570, riet dem Abt energisch ab, « diewyl man nit weist, uß was grund er deß begert. » St.-A. Rubr. 13, Fasz. 17.

den Burg- und Landrechtsbrief von 1451, auf dem das Bundes- und Schutzverhältnis der Abtei mit ihren vier Schirmorten beruhte, zu vidimieren und mit einem amtlichen Transsumpt wieder zuzustellen. Es ist keine Ursache ersichtlich, daß Otmar damals das Vidimus zur Schonung des Originals benötigt hatte. So stellt das Rechtsgeschäft, das Bürgermeister und Rat von Zürich am 29. Januar beurkundeten, von Seite des Abtes einen höflichen diplomatischen Schritt dar, der das evangelische Vorort an seine Verpflichtungen gegen das Stift St. Gallen erinnerte.¹ Mindestens vor der Fastenzeit erließ darauf Otmar ein Mandat für die Stadt Wil, das allen Bewohnern derselben die Osterpflicht der Beicht und Kommunion auferlegte. Bei ihrer, wie oben bemerkt, erst nach der Konfirmation am 1. Januar 1566 erfolgten Huldigung hatte sich die Vaterstadt des Abtes geweigert, den Schirmhauptmann zuzulassen, da sie den IV Orten niemals geschworen habe.² Durch diese Sonderstellung Wils bot sich Otmar eventuell widerspenstigen Bürgern gegenüber die rechtliche Handhabe, jede Einmischung Zürichs gegen das Religionsmandat zum vornhinein abzuweisen.

Bisher waren in der Alten Landschaft wohl jene Übertretungen des Beicht- und Bet-Gebotes, die den Amtleuten zur Kenntnis kamen, gestraft worden. Aber systematisch wurde nicht nachgesehen, ob das Mandat hierin gehalten werde. Auf Weihnachten 1570 hatte Otmar zu dem betreffenden Artikel verkünden lassen, daß von dem Priester oder Prädikanten, der die Beicht oder das Gebet höre, « ein zädeli » zu verabfolgen sei. Diese Zeddel ließ er hernach durch den Hofweibel einfordern, wobei sich im Hofmeisteramt 48 Personen, « mertheils alte gestandne lüth, die nach dem bettel gand », fanden, die in der Fastenzeit weder « bychtet noch bettet » hatten. Sie wurden alle einen Tag und eine Nacht zu St. Fiden in das Gefängnis gelegt und mit der vom 19. September 1571 datierten Urfehde entlassen, sofort in der dortigen Kirche dem verordneten Priester das Gebet zu sprechen

¹ Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, VI, S. 305, Nr. 5291, Anm. Zürich übersandte das Vidimus am 21. Februar, worauf der Abt sofort mit Schreiben vom 24. seinen ganz freundlichen und höchsten Dank ausdrückte. St.-A., Bd. 306, S. 31. Staatsarchiv Zürich, A. 244, 3.

² St.-A., Bd. 108, f. 34b. Von dem zu besprechenden Vortrage der äbtischen Gesandten wird im Luzerner Protokollauszug erwähnt, daß das Mandat für Wil « vergangnes jar » erfolgte, « da ganz niemand darwider gsin. » Staatsarchiv Luzern, Abtei St. Gallen.

und fernerhin in der Fasten den christlichen Gehorsam, wie sich gebühre, zu tun oder aus der Landschaft zu ziehen.¹

Nachdem durch diese Maßnahme ein eventueller Widerstand der Gotteshausleute sich als gering voraussehen ließ und auch von den evangelischen Schirmorten gegen das Mandat für Wil kein Widerspruch erfolgt war, ging Otmar daran, die noch protestantischen Untertanen der Stiftslandschaft « zum alten glouben zu zwingen ». Ein am 17. November 1571 abgehaltener fürstlicher Rat beschloß, es sei durch eine Abordnung die Begutachtung und der Ratschlag von Luzern und Schwyz einzuholen.² Am 6. Dezember erschienen die Gesandten des Stiftes, Landvogt Balthasar Tschudi und Kanzler Jakob Stadler, vor dem Rate zu Luzern. Gemäß ihrer Instruktion führten sie aus, wie durch die Bemühungen Abt Diethelms und des jetzigen Fürsten die Zahl der Katholiken sich « in der hochen oberkait » des Gotteshauses von Jahr zu Jahr gemehrt habe, so daß nun « vil der weniger thail uf dem Lutherischen und Zwinglischen glouben » sei. Freilich sei « das unkrut noch nit gar ußgerüt », werde aber noch mehr « in den alten, dann in den jungen gespüert. » Ob des Schwures, den er bei seiner Konfirmation abgelegt, und ob der Verpflichtungen des tridentinischen Konzils wie der Konstanzer Diözesansynode, denen er eidlich sich habe unterziehen müssen, werde Abt Otmar « in der consciens und gwüssen angetast ». Wolle er dem richtigen Weg, den sein Gewissen ihm zeige, « ohn alles abschüchen der welt » nachgehen, so sei er gezwungen, seine obrigkeitliche Gewalt anzuwenden. Darum habe er vor, sein Mandat in Bezug auf die Religion so zu ordnen, daß alle seine Untertanen « in der hochen oberkait des gottshuß gesessen », die das rechte Alter haben, auf künftige Ostern und von da an immer beichten und das hochwürdige Sakrament empfangen sollen ; Ungehorsame müsse er innerhalb bestimmter Frist aus der Landschaft fortweisen. Da andere Zugewandte, wie seine Nachbarn, die Stadt

¹ St.-A., Bd. 1065, f. 110a ff. Das ist der bei *von Arx* III, S. 251 irreführend wiedergegebene Vorgang, es seien 1571 in der Alten Landschaft über vierzig Personen darum in den Gefängnissen gelegen, « weil sie die österliche Beicht nicht verrichtet hatten ». — Bereits in den Beratungen für das Mandat von 1570 war ein schärferes Vorgehen zur Sprache gekommen. Der Priester oder Prädikant, der die « bycht oder bett rödel in den nechsten wochen nach Ostern » nicht einlieferte, und « wer nit bychted oder bettet », solle um 5 $\text{fl}\text{.}\text{f}\text{.}$ gestraft werden. Bd. 850, f. 58a.

² Bd. 850, f. 63b,

St. Gallen und auch der Freiherr von Sax¹ ihre Untertanen « mit gewalt und kurzer yl ze irem glouben gezogen », hoffe er, es werde ihm ebenso wenig wie diesen Eintrag geschehen. Dennoch habe er ohne Vorwissen und Rat von Luzern und Schwyz nichts tun wollen, in der Zuversicht, daß sie sein Vorhaben befördern würden.²

Schon in diesen ersten Verhandlungen im Franziskanerkloster, wo nur wenige Räte anwesend waren, müssen indessen gewisse Erläuterungen über den Wortlaut der Instruktion hinaus verlangt worden sein, so über das Mandat von Wil und dessen Erfolg und vor allem bezüglich des Landfriedens. Die äbtischen Gesandten verwiesen nachdrücklich darauf, daß der Fürst « nit im landsfriden, och keine predicanter in iren landen » habe und daß das Religionsmandat « allein sich uf die hoche oberkeit ir fürstlichen gnaden erstrecke. » In den Verhandlungen des folgenden Tages auf dem Rathause wurde es noch genauer dahin fixiert, daß das Vorhaben « uf die, so in der grafschaft Toggenburg sizen und im landsfriden begriffen, sich nit, sonder allein uf ir fürstlichen gnaden hoche oberkeit, da sy keine predicanter haben, erstrecke ». In diesem Rahmen erteilte Luzern am 7. Dezember seine schriftliche Zustimmung. Schwyz fügte der seinigen vom 8. Dezember bei, daß nebst dem Toggenburg auch die äbtischen Niedergerichte im Thurgau ausgenommen seien, und beschränkte den Geltungsbereich wörtlich auf des Gotteshauses « Alte Landschaft. »³

Der Artikel, den Otmar auf Grund dieser Verhandlungen in das Landmandat der Stiftslandschaft für das Jahr 1572 neu einfügte, nahm Bezug auf die angeführte Begründung und gebot allen über 14 Jahre alten männlichen und weiblichen Personen in der Fastenzeit bis zu Ostern zu beichten und die Kommunion zu empfangen, nicht mehr bloß zu beten. Weiter verlangte er an allen Sonn- und Feiertagen

¹ Über die Reformation der Herrschaft Sax unter Ulrich Philipp s. von Arx III, 90–92. Robert Schedler, Die Freiherren von Sax zu Hohensax, St. Galler Neujahrsblatt 1919, behandelt nur die Geschichte des Geschlechtes. Über die Darstellung bei von Arx hinaus ist darum nur auf S. 48 zu entnehmen, daß die Wiederverheiratung bei Lebzeiten seiner ersten, ehebrecherischen Frau Anna von Zollern mit dem Protestantin Regina Marbach den Freiherrn Ulrich Philipp mit logischer Konsequenz zum Anschluß an die Zürcherkirche trieb, « wenn er nicht die Kinder zweiter Ehe als unehelich deklarieren und von der Erbfolge ausschließen wollte ».

² Instruktion, Original, Rubr. 13, Fasz. 17.

³ Staatsarchiv Luzern, Abtei St. Gallen. St.-A., Rubr. 13, Fasz. 17. Es ist das früheste mir bekannte Vorkommen der Bezeichnung Alte Landschaft.

den vollständigen Gottesdienstbesuch, der Predigt und Messe. Wem dies nicht behage, der solle bis Johanni (24. Juni) das Land räumen, ansonst er gestraft und mit Gewalt aus dem Stiftsgebiet fortgeschafft würde.¹

Dieser Artikel, den Abt Otmar II. für 1572 dem Landmandat einfügte, war der Schlußstein zu den Bestrebungen, die Gotteshauslandschaft vom eingedrungenen Protestantismus zu reinigen; er hat die Alte Landschaft in ihrer ganzen Ausdehnung von Rorschach bis Wil zum geschlossenen katholischen Gebiete gemacht, wie sie heute noch uns entgegentritt, wenn auch in Folge der freien Niederlassung in ihr nun eine evangelische Diaspora entstanden ist. Daß auf diese Verfügung Borromeos Mahnungen von Einfluß gewesen sind, zeigt der Gang der Verhandlungen wie die Begründung, die Otmar seinem Vorgehen gab.

Widerstand hat der Abt weder bei seinen Untertanen noch bei den protestantischen Schirmorten gefunden. 1574 läßt er Luzern und Schwyz mitteilen, es seien nach Ausgang des Mandates «ein hußhab oder fünf hinwegzogen», alle andern hätten untertänig Gehorsam geleistet.² Immerhin wurde noch 1585 erklärt, die in der Alten Landschaft seien «fast» durchgängig katholisch.³ Aber rechtlich war seit 1572 die Stiftslandschaft ausschließlich katholisches Gebiet. Unter Abt Bernhard II. (1595–1630), wahrscheinlich anfangs seiner Regierung, konnte deshalb das Landmandat als Grundgesetz im ersten Artikel verfügen, daß alle Gotteshausleute der Alten Landschaft allein dem wahren, katholischen, apostolischen und römischen Glauben zugetan sein müßten.⁴

Die Mahnungen Borromeos waren freilich weitergreifend, als der Abt von St. Gallen in den geschilderten Vorgängen erreicht hatte. Daß Otmar dem Kardinal das direkte und bindende Versprechen gegeben, seine Untertanen im Toggenburg zum Katholizismus zurückzuführen, wie Roll in seinem erwähnten Briefe behauptet, wird man nach den eigenen Bemerkungen Karls in der Information bezweifeln

¹ Beilage VII.

² Rubr. 20, Fasz. 1.

³ Eidg. Absch. IV, 2, S. 891. Nicht bloß das Regest, auch der Wortlaut selbst, den ich der Güte Herrn Staatsarchivar Dr. Webers in Luzern verdanke, läßt es ungewiß, ob dies die Äußerung des Abtes Joachim ist oder die Auffassung des Abgesandten der V Orte, Christoph Schorno, der über eventuelle Hilfeausichten referierte.

⁴ Rubr. 42, Fasz. 11.

dürfen. Aber Otmars innersten Wünschen entsprach es, und seine Maßnahmen in der Alten Landschaft scheinen tatsächlich mit Rücksicht auf das Endziel einer möglichen Rekatholisierung des Toggenburg unternommen worden zu sein. Rolls Argumenten, die Truppen der katholischen Orte seien aus Frankreich zurück und in der Schweiz alles in Ruhe, hielt er um die Jahreswende von 1571 entgegen, der den Hugenotten günstige Friede von St. Germain en Laye hätte die Stimmung der schweizerischen Protestanten nur gehoben.¹ Bloße Ausflucht war das nicht! Inzwischen hatten seine Verordnungen gegen die Protestanten in der Alten Landschaft keinem Einspruch gerufen. Der Eindruck, den die ersten Nachrichten über die Pariser Bluthochzeit in beiden Religionslagern, hier erfreuend, dort niederrückend, hervorriefen, wurde in St. Gallen noch verstärkt durch die Briefe, in denen Joachim Opser das Ereignis des 24. August 1572 schilderte. «*Purgatio instat regni Gallici*», hatte er dem Abte geschrieben!² Wenn je, so schien jetzt der günstigste Zeitpunkt zu sein, zur Rekatholisierung des Toggenburg zu schreiten.

Am 9. September versammelten sich die Boten der V Orte in Luzern, um die Berichte über die Bartholomäusnacht entgegenzunehmen und den Vortrag des am 27. August von Paris abgegangenen Tresorier Grangier anzuhören. Nebst der Bekanntgabe der damaligen offiziellen Version hatte Grangier den Auftrag, die katholischen Orte auf eine Truppenwerbung vorzubereiten und sie darum zu bitten, alle innern Zwiste zurzeit anstehen zu lassen.³ Vor diesem Vortrage war den Boten angezeigt worden, der Abt von St. Gallen begehre, im Toggenburg die katholische Religion zu äufnen und den Protestantismus gänzlich auszureten. Denn das Toggenburg sei im allgemeinen Landfrieden nicht einbegriffen, sondern besitze einen eigenen, dessen Geltung sich nur bis auf ein allgemeines Konzil erstrecke, auch sei es allein mit den beiden Orten Schwyz und Glarus verlandrechtes. Doch wünsche der Abt nicht ohne Vorwissen aller Orte zu handeln, versehe sich aber ihrer Unterstützung hiezu.⁴

¹ D' Alessandri, S. 160.

² S. die beiden Schreiben bei *Scheiwiler*, Fürstabt Joachim von St. Gallen, in dieser Zeitschrift, XII, S. 53 ff. Die Schreiben waren nach einer dort nicht veröffentlichten Glosse zum zweiten Briefe am 28. August noch nicht abgegangen.

³ Segesser, Ludwig Pfyffer, II, S. 190 f.

⁴ Das Regest in den Eidg. Absch. IV, 2, Nr. 401, e, S. 499, ist ungenau. Der Wortlaut, den ich der Güte Hochw. Herrn Landesarchivars P. Norbert Flüeler in Schwyz verdanke, ist folgender: «*So danne unser g. f. und herr von Sanct*

Nicht nur dieser Schritt des Abtes an sich ist von großem Interesse, sondern ebenso sehr die Begründung. Sie ist die Replik auf die Schlußnahme Luzerns vom 7. Dezember vorigen Jahres, der Schwyz zugestimmt hatte und die besagte, daß das Toggenburg von der gewünschten Religionsverfügung ausgenommen sei, weil « im Landfrieden begriffen ». ¹ Da beide Stände an den Verhandlungen zum Abschlusse des besondern Toggenburger Landfriedens und an dessen Besiegelung am 18. Juli 1538 beteiligt waren, mußte ihnen dessen Beisatz, daß der Religionsartikel nur bis auf ein allgemeines Konzil oder bis « uf ein reformatz gemeiner Eydgnoßschaft » Geltung haben solle ², bekannt sein. Die Schlußnahme Luzerns vom Dezember war daher eine bewußte Ablehnung der zwangswiseen Rekatholisierung des Toggenburg gewesen, übereinstimmend mit der Haltung, die es bei ähnlicher Rechtslage in der Glarner Angelegenheit eingenommen hatte. ³ Dort hatten die Länder, vor allem Schwyz, bis zuletzt Luzern widerstanden. Hier war Schwyz durch seine Zustimmung gebunden. So war es gegeben, daß das Begehren Abt Otmars den Boten zur bloßen Kenntnisnahme mit heimgegeben wurde. Wenn die protestantische Führung in jenen Tagen eine besonnene war ⁴, so darf die katholische die gleiche Anerkennung beanspruchen.

Gallen begärt, in der grafschaft Togkenburg die catholische religion ze uffnen und die nüw sect genzlich daselbs uszerütten, soll jeder bott in allen trüwen söllichs an sine herren und obern langen lassen, diewyl sy in dem gemeinen landsfrieden nit begriffen, sonder ein eignen landsfrieden haben, der sig nit witer den uf ein general concilium, welchs schon gehalten, volstreckt, ouch niemand, dan den zweien orten Schwyz und Glarus zu versprechen stand, begärt doch ir fürst. gn. mit vorwüssen unser aller herren und obern zehandlen und ires bestnds harob zu erwarten. » Daß Schwyz die Anzeige gemacht habe, wie es im Regest heißt, ist offenbar vom vorhergehenden Artikel d: « jeder herr bott weisst, was die gesandten unser lieben eidgenossen von Schwyz von wegen der iren uss dem Gastal.... » auf diesen hinübergeflossen. Leider ließen sich weder im Stiftsarchiv noch in Schwyz oder Luzern weitere Akten über diese Verhandlungen auffinden.

¹ Wohl ist in beiden Abschieden formell die Einschränkung betreffend des Toggenburg als Ausführung der st. gallischen Gesandten dargestellt; aber gerade dieser Schritt des Abtes zusammen mit dem Wortlaut der Instruktion beweist, daß der beschränkende Text durch Luzern eingefügt worden sein muß.

² *Wegelin* a. a. O. II S. 114. Dieser Beisatz war schon in den Vergleichpunkten des Tages zu Wil, 1. April 1538, enthalten, ohne daß von evangelischer Seite dagegen Einspruch erhoben worden wäre, während er im Toggenburger Frieden von 1533 mangelt. St.-A., Bd. 1549, S. 715. Eidg. Absch. IV, 1c, S. 1297. Die Besiegelung datiert Wegelin, S. 113, auf den 22., Eidg. Absch. IV, 1c, S. 993 zu b. auf den 18. Juli 1538.

³ *Segesser*, Rechtsgeschichte der Stadt Luzern, IV, S. 349-360.

⁴ *Dierauer*, Gesch. der Schweiz. Eidgenossenschaft, III², S. 389.

Das Schreiben, das Borromeo am 7. März 1573 an Otmar richtete¹, nimmt offenbar Bezug auf diesen Schritt, eine Rekatholisierung des Toggenburg zu versuchen. Ebenso zeigt es, daß Borromeo über die seit seinem Besuche vorgenommenen Religionsverfügungen des Abtes sich hatte unterrichten lassen. Hinsichtlich des Toggenburg mußte aber der erneuten Mahnung Borromeos der Erfolg versagt bleiben. Von Anfang an hatte Otmar richtig eingesehen, daß eine Religionsänderung in der Grafschaft nur im Rahmen der gesamtschweizerischen katholischen Politik möglich war. Durch seine Anzeige an die V Orte waren alle diesbezüglichen Verfügungen von ihrer Politik abhängig. Die « hülfliche Vereinung » der IV evangelischen Städte vom 22. September 1572, der sofort alle übrigen protestantischen Orte und Zuwendeten beitraten², die Berichte über ihre Rüstungen hatten die konfessionelle Spannung wieder so vermehrt, daß im Spätherbst und Vorwinter die katholischen Orte den Kriegsausbruch ins Auge faßten und sich bei ihren Vorbereitungen auch an den Abt von St. Gallen wandten.³ Aus einem Hilfesuchenden war er ein Hilfeleistender geworden. Lussy, im Spätherbst zur Obedienzleistung an Gregor XIII. nach Rom gesandt, brachte im Februar nicht nur die Zusicherung der Unterstützung, sondern auch den Antrag auf Erneuerung des Bündnisses Pius IV. zurück.⁴ Am 3. Januar 1573 beschlossen die V Orte, sich durch den spanischen Gesandten Pompeo della Croce an Philipp II. zu wenden; sie setzten von ihrer Bitte den Gouverneur von Mailand und den Grafen Anguisola in Como in Kenntnis.⁵ Vermutlich war das Schreiben Borromeos durch diese Schritte mitveranlaßt.

Aber wie bei seinem Besuche in St. Gallen täuschte sich der Kardinal über die Folgen. Nur eine aggressive Tendenz der damaligen katholischen Politik hätte die Rekatholisierung des Toggenburg in Fluß zu bringen vermocht. Diese lag umso weniger im Plane Luzerns, als das französische Interesse die Beruhigung der innern Lage forderte und im März auch das seit Oktober bewilligte Truppenkontingent von 6000 Mann nach Frankreich abging.⁶ Der einzige, der eventuell den Einfluß besessen hätte, in den Ländern die Kurve der Politik

¹ Beilage VIII.

² Die Stadt St. Gallen schon am 3. Oktober. Staatsarchiv Zürich, A. 245, 1.

³ Eidg. Absch. IV, 2, Nr. 402, 404, 405, *Segesser*, Ludwig Pfyffer, II, S. 196 ff.

⁴ Eidg. Absch. IV, 2, S. 510; *Feller*, I, S. 180–183; *Segesser*, II, S. 203.

⁵ *Segesser*, II, S. 202.

⁶ Ebenda, S. 203 ff.

offensiv gegen den Protestantismus herumzubiegen, Lussy, hielt das Festhalten an der französischen Allianz für Ehrenpflicht und war zudem 1573 mit seinem venetianischen Feldzug und mit den Angriffen beladen, die ihm dieser zugezogen hatte.¹ 1574 hatte sich durch die spanischen Werbungen Rolls der Gegensatz zwischen Luzern und den Ländern nach einem Worte Segessers zu einer Parteistellung verdichtet, wie sie dem Stanser Verkommnis voranging. Er wurde erst, als Luzern sich herbeigelassen, die innern Orte wirksamer in ihren Abmahnungen bei Freiburg und Solothurn gegen das Bündnis mit Genf zu unterstützen, durch das Abkommen vom 10. Januar 1575 derart beglichen, daß « der Versuch, Luzern von der Leitung der katholischen Politik zu verdrängen, gescheitert war ». ²

Wenn auch Abt Otmar infolge dieser politischen Verhältnisse an dem Stand der Religionsparteien im Toggenburg nicht zu rütteln vermochte, hat er damals von sich aus seiner Verfügung für die Alte Landschaft festern Rückhalt verliehen. Stadt-st. gallische Bürger besaßen im Stiftsgebiet, vor allem um Rorschach, verschiedentlich Landgüter, auf denen sie während des Jahres kürzere oder längere Zeit wohnten. Die Untertanen des Abtes beklagten sich, sie müßten das Religionsmandat, besonders den Gottesdienstbesuch einhalten oder aus der Landschaft ziehen, während man die Stadtbürger da wohnen lasse, obwohl weder sie noch ihre Dienstleute zur Kirche gingen. In das auf Weihnachten 1573 erlassene Landmandat hatte Otmar daher die neue Bestimmung aufgenommen, daß keiner, der nicht Gotteshausmann sei, ohne seine Erlaubnis im Stiftsgebiete eigene Haushaltung führen dürfe. Auf den Protest der Stadt ließ er antworten, die Besitzer müßten, so lange sie dort wohnten, an Sonn- und Feiertagen zur Messe und Predigt gehen. Nicht nur die protestantischen, auch die katholischen Schirmorte interzedierten darauf am 14. Mai 1574 von der Tagsatzung zu Baden zu Gunsten der Stadt. Allein Otmar blieb fest. In der Praxis mag etwelche Milderung durch erteilte Aufenthaltsbewilligung eingetreten sein, da weitere Klagen bis Mitte 1576 verschwinden; das Mandat selbst wurde nicht zurückgezogen. Die Stadt versuchte darauf, das Recht vor den IV Schirmorten vorzuschlagen, wogegen sich Otmar mit Schreiben vom 25. Juni an Luzern und Schwyz verwahrte, da dieser Rechtsstreit vor sein Pfalzgericht gehöre. Während

¹ *Feller*, II, S. 15; I, S. 195-204.

² *Segesser*, II, S. 227-234.

der Abt für seine Auffassung nicht die ungeteilte Zustimmung fand, schlug die Stadt an der Tagsatzung zu Baden die VI mit ihr verburgrechteten Stände als Rechtsinstanz vor. Zu ihrer Unterstützung brachte einer der Schirmorte, Glarus, seinerseits die gleiche Klage für einige seiner Landsleute vor die Tagsatzung. Damit war Otmar genötigt einzulenden, wofür Zürich die Brücke einer gütlichen Verständigung gebaut und alle IV Schirmorte sich mit Schreiben vom 12. Juli verwendet hatten. Doch wurde die Angelegenheit erst am 13. November 1577 unter seinem Nachfolger Joachim geregelt im Sinne einer festbegrenzten Aufentshaltbewilligung von je drei Wochen zur Zeit der Saat, der Heu-, Korn- und Weinernte, unter der Bedingung, daß die Stadtbürger niemand zu religiösem Ungehorsam aufstifteten und während des Gottesdienstes sich so still verhielten, daß die Untertanen des Abtes nicht geärgert würden.¹

Diese Verhandlungen, in denen Luzern und Schwyz für die Stadt St. Gallen und gegen den Abt auftraten, mußten Otmar zeigen, wie wenig ein Vorgehen im Toggenburg nach dem Sinne Borromeos ihre Unterstützung gefunden hätte. Er ist auch nie mehr darauf zurückgekommen. Den Zeitpunkt, da Luzern und dessen allmächtiger Staatsmann Ludwig Pfyffer vom offiziellen Frankreich in das Lager der Ligue übertrat, erlebte er nicht mehr. Aber auch Borromeo hat seine Mahnungen nicht wiederholt; selbst im Briefwechsel mit Bonhomini findet sich keine Anspielung darauf. Erst nach der Frontänderung, die der Borromäische Bund und die Verbindung mit Spanien in der Politik der katholischen Orte kennzeichnet, wurde dem Wunsche des glaubenseifigen Vorkämpfers der Gegenreformation eine teilweise geringe Erfüllung gegeben. Otmars Nachfolger Joachim ließ 1588 die reformierten Hintersäßen im Toggenburg auffordern, entweder katholisch zu werden oder das Land zu verlassen.² Den auf die Vor-

¹ St.-A., Rubr. 20, Fasz. 1: Staatsarchiv Luzern, Abtei St. Gallen; Eidg. Absch. IV, 2, S. 604. S. dazu *Ziegler*, a. a. O., S. 30–33.

² *Wegelin*, a. a. O., II, S. 179 f., darnach *Scheiwiler*, a. a. O., S. 136 f. Die Klage Wegelins bezüglich Unduldsamkeit erledigt sich mit dem Hinweis, daß die Konferenz der V evangelischen Orte, die anlässlich der Jahrrechnung zu Baden 1588 darüber verhandelte, das Vorgehen als durchaus dem Recht entsprechend bezeichnen mußte. Eidg. Absch. V, 1, S. 115. *Oechsli*, a. a. O., S. 258. führt zu der zusammenfassenden Behauptung, der Abt von St Gallen habe «mit allen denkbaren Mitteln» auf die gänzliche Unterdrückung der Reformierten im Toggenburg hingesteuert, unter den Belegen auch diese Konferenz der evangelischen Orte auf!

stellungen Zürichs wieder schwankend gewordenen Abt hat damals Schwyz zum Festhalten bestimmt, aber ebenso evangelisch Glarus gegenüber den Rechtsbestand des Landfriedens für die protestantischen Landleute ausdrücklich anerkannt.¹ Die Erörterungen, die sich an das Ansinnen Borromeos bezüglich des Toggenburg knüpften, hatten katholischerseits zur Klärung des Rechtszustandes beigetragen, auf den gestützt die Äbte des XVII. Jahrhunderts in der Grafschaft zur Erhaltung und Förderung des Katholizismus vorzugehen vermochten.²

Daß Karl Borromeo auf Otmars Verfügungen einwirkte, durch welche die Stiftslandschaft gänzlich zum Katholizismus zurückgeführt wurde, haben von Metzler an alle Geschichtsschreiber des Klosters ausgesprochen. Von Arx unterdrückte es³; ebenso hat Ziegler trotz seiner starken Benützung der Klosterchroniken es unerwähnt gelassen. Dagegen hat von Arx auf die Notwendigkeit aufmerksam gemacht, die sich in dieser Zeit für eine Reform der Klosterzucht auch in St. Gallen ergab.⁴ Sein Hinweis auf den nächtlichen heimlichen Verkehr mit der Stadt, der mit der Aufführung der Mauer um den Klosterbezirk verunmöglicht worden, hat bei Mayer⁵, der einzigen Darstellung der gesamten Durchführung der Reform in St. Gallen, die wir besitzen⁶, der wunderlichen Behauptung gerufen, Otmar habe mit deren 1567 erfolgten Errichtung die Klausur eingeführt.

• Im Rahmen, den der Titel bescheidet, ist hier nicht die Einwirkung

¹ Joachim an Schwyz, 17. März 1589, Entwurf, St.-A. Bd. 1552 S. 781b ff.; Schwyz an Joachim, 24. März, Original, ebenda, S. 791; dazu Eidg. Absch. V, 1, S. 153, Schwyz an Glarus, Juli 1588, Kopie: «.... Und wiewol uns bewußt, das der landsfriden im Toggenburg die alt und nüw religion zulaßt, erstreckt sich derhalben der landsfriden nit uf die ußländischen und frömbde, als die hinder-sassen sind, sonder allein uf die Toggenburgische landlüth, deren wir uns, die beiden orth, im fal der notturft zu beladen hetten, da wir aber nit verständiget, das ein herr von Sant Gallen bisher die landlüth uf einen oder den andern weg dem landsfriden entgegen gedrengt habe.» Ebenda St.-A., Bd. 1552, S. 709 f.

² Dabei wird von Arx III, S. 130 f. nicht unrecht haben, wenn er meint, St. Gallen habe den Anspruch, der sich aus dem Beisatze ergab «bis auf ein allgemeines Konzil», nie ganz fallen lassen.

³ Er spricht überhaupt nur bei Erwähnung des Karlstores von Borromeo in der kurzen Anm. a, Bd. III, S. 101.

⁴ Von Arx III, S. 113 f.

⁵ Mayer, Das Konzil von Trient und die Gegenreformation in der Schweiz, II, S. 155-158.

⁶ Eine ausführliche Darstellung der gesamten Reform in St. Gallen, soweit sie sich bei dem spärlichen Material des Stiftsarchivs geben läßt, wäre überaus wünschenswert. Auch was Scheiwiler, a. a. O., S. 138 ff. und 147 ff. und früher, in dieser Zeitschrift II, S. 91 ff., gibt, hat uns leider wenig weitergeführt.

nachzuweisen, die Borromeo allgemein durch die Reform in der Schweiz auch auf St. Gallen ausübt, sondern nur die direkte Wirkung seines Besuches zu untersuchen. Da ist zunächst der weitere, verzeihliche Irrtum Mayers zu berichtigen, die sogenannte Reform Otmars sei auf das Eingreifen des Kardinals zustandegekommen. Der ältesten Nachricht zufolge sind jene Konstitutionen für den Konvent nicht 1573, nach dem Besuch Karls in St. Gallen, sondern im unmittelbaren Anschluß an die Konstanzer Diözesansynode von 1567 entstanden. Eher könnte noch ein Einfluß auf einen undatierten Entwurf von Abmachungen zwischen Otmar und seinem Konvent über Novizenaufnahme und testamentarische Verfügungen der Kapitularen angenommen werden.¹

Unter den Mißständen, die Borromeo in St. Gallen traf, wird von ihm selbst und von Fornero übereinstimmend das Fehlen der Klausur vermerkt. Das darf auffallen; hatte doch Otmar an der Diözesansynode erklären lassen, er habe mit dem Abte von Einsiedeln sich auf einer Zusammenkunft über eine schärfere Einhaltung der Klosterklausur beraten und jene Beschlüsse zum Teil bereits ausgeführt.² Sollte sich dieser Widerspruch nicht durch die verschiedene Auffassung erklären, welche Gebäude des Klosters unter die Bestimmungen für die Klausur fielen? Nebst den um den Kreuzgang gruppierten Gebäuden befanden sich damals innerhalb des «Porthus», das als Pforte bezeichnet wird, verschiedene andere Gebäulichkeiten, vor allem das Gasthaus, die «Hell».³ Tatsächlich führt auch Fornero an, um das Fehlen der Klausur zu beweisen, weibliche Personen hätten Zutritt zu den Gasterquartieren, die sich in der Mitte des Klosters befänden. Wenn er aber beifügt, St. Gallen habe infolge der Vorstellungen Borromeos die Reform angenommen und sei dadurch nachher immer in gutem Ansehen geblieben⁴, so hat er sich damit getäuscht. Als Nuntius Bonhomini die Visitation in St. Gallen vornahm, fand er in Bezug auf diese Beanstandung Karls über die Klausur alles noch vor wie neun Jahre vorher, da er der Begleiter des Kardinals gewesen war. Seine Ver-

¹ S. Exkurs 3: Das Datum der *Reformatio monasterii Abt Otmars*.

² *Constitutiones et decreta synodalia*; *Acta synodi f. 261b*. S. dazu *Reinhardt* und *Steffens*, a. a. O., S. 139.

³ S. dazu *Hardegger*, Die alte Stiftskirche und die ehemaligen Klostergebäude in St. Gallen, S. 61–64 und die beiden Situationspläne, zirka 1526 und 1570, zwischen S. 56–57.

⁴ D'Alessandri, S. 158.

ordnungen, die er nach dem zweiten Visitationsbesuche von Tänikon aus am 3. Dezember 1579 nach St. Gallen sandte, betreffen in erster Linie das Gasthaus für die Frauen. Er begriff, daß es dem Stifte schon mit Rücksicht auf die Eidgenossen unmöglich war, Frauen das Gastrecht zu verweigern und erlaubte daher inzwischen nicht bloß deren Aufenthalt im bisherigen Gebäude, sondern auch deren Bedienung durch die Mägde des Klosters. Aber er verlangte, wie Abt Joachim es ihm schon zugestanden habe, daß innert acht, höchstens zehn Monaten außerhalb der Klausur andere Gastlokalitäten für Frauen hergerichtet würden.¹ Auf diese Forderung kam er noch zurück, als seine Schweizer-nuntiatur schon abgeschlossen war²; die einstige Beanstandung Borromeos war auch zu jener geworden, auf die der Visitator das hauptsächlichste Gewicht legte. Allein Abt Joachim gab wohl gute Worte, sein Versprechen aber hat er nicht erfüllt.³ Geordnet wurde die Angelegenheit erst durch die Visitation des Nuntius Hieronymus Portia vom 13. Februar 1595. Diese bestimmte in Artikel 43, daß keine Frau, welcher Würde sie auch sei, innerhalb der Abgrenzung des Klosters und der Klausur zugelassen werde, und fügte in Art. 46 ausdrücklich bei: «Vornehme Frauen und weibliche Verwandte der Kapitularen dürfen künftighin nicht mehr innerhalb der Klausur als Gast aufgenommen werden, sondern es soll ihnen das Gastlogis in einem nahen Hause außerhalb der Abgrenzung des Klosters angewiesen werden.⁴

Den dritten Wunsch, den Karl anläßlich seines Besuches an Otmar

¹ Bonhomini an Abt Joachim, Tänikon, 3. Dezember 1579. Original St.-A., Bd. 306, S. 393 ff.

² Bonhomini an Abt Joachim, Konstanz, 1. November 1581 und Wien, 12. Januar 1582, Originale, ebenda S. 593 f. und Rubr. 38, Fasz. 5.

³ Was *Scheiwiler*, a. a. O., S. 148, darüber ausführt, ist irreführend. Zunächst erzählt nicht die Chronik Metzlers, sondern nur diejenige Schenks, Stiftsbibl. Msc. 1240, S. 590 f. die Visitation Bonhomini. Schenk nimmt die Aussetzungen des Visitators ernster, indem er bemerkt: «Nec enim deerant, quae ferula censoris indigebant, cum nec votum paupertatis eo, quo par erat, rigore in usu esset, nec statutis per sacros canones annis ad sacros ordines religiosi promoverentur Caeterum quod maxime nuntius emendatum cupiebat, erat mulierum in claustrum ingressus tam exterarum quam ancillarum; et quidem Joachimo facile persuasit, ut ancillarum aedibus e claustro longius remotis pontificum statutis satisfaceret, sed non aequa facile fuit decernere, quo loco mulieres exterarum hospites exciperentur» Das heißt weder, daß Joachim ein eigenes Mägdehaus wirklich baute, noch daß dort die weiblichen Gäste logieren sollten.

⁴ Urk. B4-B13. Darnach ist die Bezeichnung «Frauenhaus», die *Hardegger* auf dem Situationsplan von zirka 1570 dem Gebäude neben dem Weinschenkenhaus gibt, offenbar verfrüht.

richtete, St. Gallen möchte an das zu gründende Seminar einen Beitrag leisten, hat der Abt rundweg abgeschlagen. Das war nach der Stellung, die Otmar mit den andern schweizerischen Prälaten an der Konstanzer Diözesansynode eingenommen hatte¹, nur folgerichtig. Borromeo hat auch bald, schon zu Weihnachten 1570, sich von dem Gedanken losgesagt, die Beiträge der Abteien so leichthin beschaffen zu können.²

So gut beobachtet die Bemerkungen Karls über St. Gallen sind, so ist es doch einleuchtend, daß es ihm nicht möglich war, über dessen finanziellen Stand sich Einblick zu verschaffen. Mit der Wirtschafts- ist auch die Finanzgeschichte des Stiftes noch ungeschrieben. Von Arx bemerkt in seinen Ursachen der Aufhebung des Stiftes St. Gallen, daß dasselbe fast vier Jahrhunderte lang alle Staatsausgaben beinahe allein aus dem Klostervermögen bestreiten mußte, woraus sich erkläre, weshalb die Abtei in dieser Zeit trotz ihrer großen Einnahmen dennoch fast immer mit Schulden behaftet gewesen sei. Habe es doch seit dem Jahre 1400 nur dreimal sich ereignet, daß sie schuldenfrei war.³ Die Schätzung der Einkünfte auf 50–60,000 Scudi, die Borromeo in der Information erwähnt, geht offenbar auf diejenige der römischen Kurie zurück; sie kann sich natürlich nur auf die Gesamteinnahmen des Klosters, nicht auf jene beziehen, die der äbtischen Kasse zuflossen.⁴

Borromeo hat wohl richtig gesehen, daß Otmar für Gastereien zu viel Geld ausgebe⁵; aber diese damals als Zeitlaster sich gebende Verschwendungsucht ist allein für den Finanzzustand des Stiftes nicht verantwortlich zu machen. Es hat sich eine summarische Zu-

¹ Reinhardt und Steffens, a. a. O., S. 139.

² Ebenda, S. 337.

³ Die Ursachen der Aufhebung des Stiftes St. Gallen. In zwey Briefen. 1805. Seite 29.

⁴ Soweit die Finanzgebarung sich durch die noch vorhandenen Reste der Rechnungsbücher zurückverfolgen läßt, waren die verschiedenen Statthaltereien durchaus selbständig. Sie besaßen ihr eigenes Urbar, hatten aber auch für ihre Bedürfnisse von sich aus aufzukommen. Beispielsweise sorgte für den Unterhalt des Konventes und des äbtischen Hofes in St. Gallen der dortige Statthalter. Der Überschuß war von den Statthaltereien an die äbtische Kasse abzuliefern. Als zunächstliegend ist zum Vergleich auf die, für wenige Jahrgänge erhalten gebliebenen Rechnungshefte Abt Franz Gaisbergs zurückzugreifen. Dessen Einnahmen beliefen sich beispielsweise im Jahre 1521, bevor sich die Wirkungen der Reformation bemerkbar machten, auf 5301 ♂ 19 B 8 ♂. St.-A., Bd. 878, S. 3–6, 13.

⁵ Zu dem oben, S. 195, A. 2 wiedergegebenen Zitat mag wohl noch vermerkt werden, daß durch einen Diebstahl die Kunde einer Einladung auf das Gallusfest 1569 auf uns gekommen ist. Unter den Herren, die erschienen, werden erwähnt Graf Ulrich von Montfort-Rotenfels, vier adelige Domkapitularen von Konstanz,

sammenstellung Otmars erhalten, die um 1570 geschrieben worden sein muß. Darnach beliefen sich die bis dahin gemachten «außerordentlichen» Ausgaben seiner Regierungszeit auf 34,851 fl., wovon 30,254 fl. auf die Kosten der Auseinandersetzung mit der Stadt St. Gallen und der dadurch bedingten Bauten fielen¹. Am 12. September 1568 war das Kloster St. Johann einem Brandstifter zum Opfer gefallen; innert fünf Jahren stellte der Abt es wieder her, oder besser gesagt, «ließ es beinahe neu errichten»². Mit 1571 setzte eine mehrere Jahre sich hinziehende Teuerung ein. Otmar sah sich beispielsweise genötigt, für Wil, das Korn im Gebiete von Bern und im Elsaß gekauft hatte, verschiedentlich einzutreten³, und weiterhin den Bürgern das Getreide um den halben Preis zu überlassen⁴. Die Not muß damals so schwer empfunden worden sein, daß sie nicht nur in den Mandaten⁵, sondern auch in den Gerichtsprotokollen⁶ und Söldnerwerbungen⁷ Erwähnung fand. Die Finanzlage des Stiftes war dadurch keine glänzende. Wir können noch nachweisen, daß Otmar an Geldern aufnahm: 1567 von Balthasar Tschudi 7000, 1568 von Gilg, Kaspar, Balthasar und Ludwig Tschudi 6000, 1574 von der Stadt Luzern 4000 Sonnenkronen, 1573 von Graf Hannibal von Hohenems 3000 fl.⁸ Sie wurden teilweise zurückbezahlt; dafür hatte Otmar am Ende seiner Regierungs-

unter ihnen Jakob Christoph Blarer von Wartensee, der spätere Bischof von Basel, Hans Muntrat von Spiegelberg «und andere eerenlüh vom adel und sonst». «Nachdem man ze imbis gessen hat und min gnediger herr von Sant Gallen mit obgemeltem herrn von Montfort und andern spacieren gangen, die nüwen büw und anderes zü besichtigen», machte sich der Dieb hinter die Reistrühe des Grafen. In ihr waren in einem «seckel 1000 gold guldi gewest»! Bd. 1065, f. 104b f.

¹ Bd. 358, S. 431 f.

² So die von Flerch redigierte, in den Turmknopf gelegte Urkunde. Bd. 293, S. 646 ff. Am 17. August 1573 bittet der Abt die V. Orte um Wappenfenster für St. Johann. Eidg. Absch. IV, 2, S. 523. Auch wenn man berücksichtigt, daß unter Joachim und Bernhard noch manches verbaut und für die Einrichtung angeschafft wurde, so zeigt das von P. Ambros Epp von Rudenz seinen Annales veteris et novi S. Joannis eingefügte Bild des Klosters, daß die Ausgaben verhältnismäßig bedeutend gewesen sein müssen. Bd. 298, S. 602, 730.

³ Otmar an Zürich, 23. März und 3. Mai 1571, Staatsarchiv Zürich, A. 244. 3.

⁴ Bd. 218, unpaginiert.

⁵ S. bei Ziegler, a. a. O., S. 54, aus dem Rheintaler Mandat für 1572.

⁶ Bd. 1067, S. 244.

⁷ Eidg. Absch. IV, 2, S. 501, a. S. auch die bezüglichen Bemerkungen aus dem Briefwechsel Otmars mit Joachim Opser, bei Scheiwiler, a. a. O., S. 45. 46 f. Noch am 25. November 1573 schreibt Otmar «von wegen der schwären theuren zyth, so by euch und uns täglich zunimpt.» Bd. 306, S. 143.

⁸ Urk. GG1-O1b; Rubr. 28, Fasz. 6.

zeit bei Luzern für 12,000 fl. zu haften, deren Bürgschaft er zu Gunsten des Grafen von Montfort eingegangen war.¹

Wenn sich Otmar Borromeo wie Roll gegenüber dennoch nicht ablehnend verhielt, eine kleine Niederlassung der Jesuiten in seinem Lande zu unterhalten, verdient dies Anerkennung. Auffallen darf dabei, daß von keiner, auch nicht von der st. gallischen Seite, eine Bemerkung fiel, mit eigenen Kräften eine Schule ins Leben zu rufen. Die Anfragen, die unter Otmars Vorgänger eine Hochschule für die katholische Schweiz in Rorschach errichtet wissen wollten, hatten doch wohl nicht einzig auf die Geldmittel des Stiftes abgestellt.² Zur Zeit des Besuches Borromeos zählte das Kloster mindestens drei Konventionalen, die über eine sehr gute Bildung verfügten: Moritz Enk, Johannes Rustaller und Joachim Opser, von denen die zwei letztern damals sicher sich in der Heimat befanden. Auch das gehört zum Geisteszustand der ersten Zeit nach dem Tridentinum, daß von den führenden Männern der katholischen Reform niemand versuchte, auf den alten Baum neue, lebenskräftige Triebe aufzupropfen, sondern die Erfüllung des Wunsches nach höhern Schulen einzig von dem neuen Orden der Gesellschaft Jesu erwartete.

Den späteren Bestrebungen St. Gallens nach einer eigenen Lehranstalt kam es zu gut, daß die Anregungen für eine Jesuitenniederlassung schon durch den geschilderten Finanzzustand nicht zu verwirklichen waren. Dafür hat Otmar, dessen Eifer für höhere Bildung

¹ Von 12,000 fl. Bürgschaftsverpflichtung Otmars spricht Joachim in seinem Briefe an Bonhomini, 15. November 1581, Bd. 306, S. 603 ff. Eine Generalquittung Luzerns von 1587 spricht nur von 8000 fl., obwohl die jährlichen Zinsquittungen auf 600 fl. lauten und auch der erneuerte Kapitalbrief von 1588 auf 12,000 fl. geht. Es handelt sich um den oben erwähnten Graf Ulrich von Montfort. Urk. GG1-P4a, 4b. Auf Joachim gingen an Schulden über die 12,000 fl. bei Luzern und die 7000 Sonnenkronen bei Balthasar Tschudi. Bd. 306, S. 317. Abt Bernhard aber trat von Joachim 52,187 fl. Schulden an, davon 11,205 fl. laufende, teilweise Besoldungsrückstände von mehreren Jahren (Bd. 879, f. 261-263), trotzdem Metzler nur eine einzige Baute Joachims in St. Gallen erwähnt, *domus dormitorio contigua* (Bd. 182, S. 673). Das ist etwas mehr, als daß Joachims Idealismus ihn nur für materielle Interessen weniger geeignet machte, wie Scheiwiler, S. 137, bemerkt.

² So ist es doch wohl aufzufassen, wenn 1551 die IV Orte zugleich mit dem Begehr, eine hohe Schule in Rorschach zu errichten, Abt Diethelm baten, zwei Junge aus seinem Konvent an Universitäten zu senden, um sie dort Theologie studieren zu lassen. Eidg. Absch. IV, 1e, S. 511 f. Über die Verhandlungen bezüglich Rorschach s. von Arx, III, S. 265 f. und Reinhardt und Steffens, a. a. O., Seite 172 ff.

seiner Kapitularen bereits das Empfehlungsschreiben der VII Orte an Pius IV. lobend hervorhob¹, 1571 Joachim Opser mit Ulrich Ösch und Adam Giel von Gielsberg, die beide soeben die Profess abgelegt hatten, die Universität Paris wieder beziehen lassen.² Allein, was damals St. Galler Konventualen zum höhern Studium trieb, war Wissensdurst, war ein spätes Nachblühen des Humanismus.³ Die Generation, die den neuen Geist des Apostolats, durch die Bildung auf andere und besonders auf die Jugend wirken zu können, erfaßte, mußte erst noch heranwachsen. Und daneben mußte der Mitgliederbestand, der unter Otmar nicht einmal zur vollständigen Besetzung aller Klosterämter genügte⁴,

¹ S. Beilage IV.

² Über die Angaben *Scheiwilers*, a. a. O., S. 44, hinaus sei betreffend die Studien Opfers vermerkt: Opser hatte mit Rustaller im Frühling 1564 die Universität Dillingen bezogen. Enk ist im Herbst nachgefolgt. Rustaller erhielt 1564 schon ein Zeugnis ausgestellt; es ist das erste bisher bekannt gewordene Dillingens. *Reinhardt* und *Steffens*, S. 177, Anm. 2. Flerch schreibt in seinem Bericht, daß die Rede bei der Benediktion Abt Otmars, 16. Oktober 1565, gehalten habe «*facundissimus juvenis Joachimus Opser . . . qui una cum . . . Joanne Rustaller et Mauritio Enken presbyteris . . . Dillingae sesqui annos litteris incubuerat.*» Bd. 358, S. 374. Enk und Opser sind nicht mehr nach Dillingen zurückgekehrt. Am 1. November 1565 stellt P. Petrus Hermath zu Dillingen Enk das nachträgliche Abgangszeugnis aus: «*frequentavit lectiones nostras philosophicas, quamdiu hic fuit (fuit autem anno integro) diligenter ac sedulo.*» Rubr. 29, Fasz. 12. Beide, Enk und Opser, studierten schon 1566 in Paris. Am 20. Mai 1570 stellt der Rektor des Claromontanum, P. Edmund Hay, Opser ein Zeugnis aus, daß er krankheitsshalber nach St. Gallen zurückkehren müsse. Darin bemerkt er: «*dictum Joachimum spatio quatuor annorum plus minusve, quo nobiscum in hoc collegio egit, . . . tantos fecisse progressus tum in literis graecis et latinis et studio praesertim philosophico ac etiam initis sacrae theologiae . . .*» Am 3. März 1571 stellte ihm der Konstanzer Generalvikar das Zeugnis aus pro cura animarum, «*in omnibus docte et competenter respondisse in examine est repertus*», während es im gleichzeitigen Zeugnis seines Mitkonventuals Mathias Rüdlinger heißt, «*mediocriter canere et in caeteris omnibus bene respondisse est repertus.*» Stiftsbibliothek, Msc. 1253, S. 47, 48. Auf den Herbst 1571 kehrte Opser nach Paris zurück und nahm Ösch und Giel mit. Am 1. November 1571 antwortet ihm Enk von St. Gallen aus auf zwei erhaltene Briefe und drückt seine Freude aus, «*quod feliciter cum tuis Lutetiam perveneris.*» Bd. 306, S. 87 f.

³ Ein erhaltenes Schreiben Enks an Abt Diethelm vom 1. August 1564, mit dem er offenbar die Erlaubnis zum Universitätsstudium erreichte, gibt dem bezeichnenden Ausdruck. Rubr. 29, Fasz. 12. Von den Spätern ist auf P. Erasmus von Altmanshausen hinzuweisen, der, im übrigen ein Träger des Reformgedankens, 1584, 27 Jahre alt und 10 Jahre nach seiner Profess, in Paris unter Fronton du Duc in prima classe alte Sprachen studiert. Stiftsbibl., Msc. 1327.

⁴ «*Et quoniam impraesentiarum noster conventus non sit adeo frequens, ut singula officia singulis personis possint delegari*» heißt es in der *Reformatio monasterii*, Bd. I, S. 548.

stark vermehrt werden, was ebenfalls erst durch das Eingreifen der Visitation Portias veranlaßt wurde.¹

* * *

Den Anregungen nachzugehen, welche die wenigen Berührungen, die Karl Borromeo direkt mit dem Stifte St. Gallen verbinden, auf dieses und damit auf das katholische Leben der Ostschweiz ausgeübt haben, war der Zweck der vorliegenden Studie. Naturgemäß war die Wirksamkeit und der Einfluß des Heiligen, in dem sich die Bestrebungen der Gegenreformation wie in einem Brennpunkte vereinigen, dort weit stärker und tiefgreifender, wo die offizielle Vertretung des schweizerischen Katholizismus lag, bei den katholischen, speziell bei den V Orten. Diese allgemein schweizerischen Einwirkungen sind ebenso dem Stift St. Gallen als zugewandtem Ort zu gut gekommen, wie anderseits die Politik der katholischen Orte hemmend in konfessionelle Bestrebungen des Stiftes eingreifen konnte.² Da er noch Staatssekretär seines päpstlichen Oheims gewesen, war Borromeo in der Konfirmationsangelegenheit Abt Otmars erstmals der Einfluß entgegentreten, den Brauch und Herkommen, wirkliche und vermeintliche Privilegien dem Tridentinum gegenüber bei den Schweizern auslösten. Die Befolung und Nichtbefolung seiner beim Besuche in St. Gallen geäußerten Wünsche zeigte ihm ebenso die Förderung wie die Hemmnisse, die der Reform in den schweizerischen Gebieten warteten. Leicht war es, die Liebe zum Katholizismus zu wecken, da er am Gegensatze des Protestantismus sich ständig schärfte; schwerer war es, die innere Reform durchzuführen und Geldopfer zu erlangen. Das erstere war an der lebenden Generation zu erreichen; für das zweite mußte in Klerus und Führern eine neue heranwachsen, die in dem erfrischten Glaubensleben die Kraft zu innern und äußern Opfern fand, die darnach verlangte, die eigene innere Erneuerung auch durch vermehrte Tätigkeit in Schule und Kirche weitern Kreisen des katholischen Volkes anzubieten.

¹ Urk. B4-B13, Art. 76.

² Die Beobachtung *Oechsli's*, a. a. O., S. 252, daß nach der Reformation Luzern und Schwyz und die hinter ihnen stehenden V Orte die wahren Schirmherren des Gotteshauses geworden, wird damit bestätigt, aber auch in ihrer Wirkung beschränkt.

Die offizielle katholische Schweiz ist in diesem Zeitpunkte der schon eingelebten, wenn vielleicht auch noch nicht völlig durchgeführten Reform sich der Dankbarkeit bewußt geworden, die sie Karl Borromeo schuldete. Darum haben am 28. Januar 1604 die VIII katholischen Orte an Clemens VIII. eine Bittschrift um Förderung des Kanonisationsprozesses gerichtet. Auch das Stift Sankt Gallen hat, indem es diese Adresse an den Papst mitunterzeichnete, Karl Borromeo damals seinen Dank in etwas abzutragen versucht.¹

(*Fortsetzung folgt.*)

¹ Eidg. Absch. V, 1, S. 679; *Liebenau*, Der hl. Carl Borromeo und die Schweizer, *Monatsrosen* xxix, S. 82 f.

